

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

N^o 237.

Sonnabend

den 10. Oktober

1857.



Im Verlage Boffischer Erben. Redacteur C. C. Müller.

Boffische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 10. Oktober.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den Kreisgerichts-Direktor Luther in Torgau zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Bromberg zu ernennen; ferner

Dem Bürgermeister von Voss zu Halle a. S. den Titel „Ober-Bürgermeister“ zu verleihen, so wie

Den Regierungs-Sekretair Mirich in Erfurt zum Rechnungsrath und den Regierungs-Sekretair König in Merseburg zum Kanzlei-Rath zu ernennen.

Bulletin.

Am gestrigen Abend traten bei Seiner Majestät dem Könige plötzlich heftige Congestionen nach dem Gehirn ein, die in der Nacht und gegen Morgen sich wieder etwas ermäßigten. Sanssouci, den 9. Oktober, Morgens 9 Uhr. (gez.) Dr. Schönlein. (gez.) Dr. Weis.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen ist von Dresden hier angekommen.

Der General-Major und Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade, von Manstein, ist nach Frankfurt a. D. abgereist.

Deutschland.

Berlin, den 10. Oktober.

Schon in No. 229. d. Bl. ist auf die eigenthümlichen Behauptungen hingewiesen worden, welche sich in der 9. Generalversammlung der katholischen Vereine von Oesterreich und dem übrigen Deutschland zur Geltung brachten, die kürzlich in Salzburg tagte. Damals wurde namentlich die Art und Weise charakterisirt, in welcher das Wort und der Begriff ultramontan in der Salzburger Versammlung glorificirt wurde und an bestimmten Thatsachen nachgewiesen, wie es sich mit der dort proklamirten Behauptung verhalte, daß die katholischen Vereine „blühende Zweige am Baume der Kirche seien, in dessen Schatten sich der Staat wohlbehalte“ u. s. w.

In der gedachten Generalversammlung hat sich aber das Wesen jenes gepriesenen Ultramontanismus, wie zum Theil in No. 235. d. Bl. hervorgehoben worden, noch auf eine andere Weise bethätigt, die einen nicht uninteressanten Einblick in die wahre Natur desselben gewährt. Unter den daselbst gestellten Anträgen sind namentlich diejenigen bemerkenswerth, welche sich gegen die nichtkatholische Presse richteten. Es wurde für nothwendig erklärt, daß sämtliche Vereinsmitglieder es sich zur Aufgabe machen müßten, allen nichtkatholischen Blättern ihres Wohnortes die Inserate zu entziehen und Alles aufzubieten, daß solche Blätter von den Mitgliedern sämtlicher Vereine nicht gehalten würden. Der katholische Centralverein in Linz verstieg sich in seinem heiligen Eifer selbst so weit, es als Bedingung zur Aufnahme in den katholischen Verein aufzustellen, daß der Aufzunehmende kein schlechtes, das heißt nichtkatholisches Journal oder Buch kauft, daß er dasselbe nicht lese, ja daß er eben so nach Kräften sich bemühe, — Andere vom Ankaufen oder von dem Lesen solcher

schlechten, d. h. nichtkatholischen Schriften abzuhalten. Dieser Standpunkt ist klar, und bezeichnet zur Genüge jenen gerühmten Geist des Ultramontanismus, jenes fruchtreichen Baumes der Kirche, unter dessen Schatten es sich so wohl ruhen lassen soll.

Es war nur eine Consequenz dieses Gesichtspunktes, daß der „Oesterreichische Volksfreund“, das Organ des Severinusbereins, als das wahrhafte Muster eines katholischen Journals hingestellt, dessen Verbreitung dringend empfohlen und dessen Nachahmung als eine würdige Aufgabe der katholischen Presse bezeichnet wurde.

Gerade dieses Blatt zeichnet sich bekanntlich durch die kräftigste Verfolgungssucht gegen Andersgläubige, durch Verdächtigungen und Verdrehungen von Thatsachen aus. Es hat sich durch seine Art und Weise, andere Religionsverwandte mit den schamlosesten Berunglimpfungen zu verfolgen und dadurch Haß und Verachtung unter den verschiedensten Klassen der Bevölkerung gegen einander zu erregen, so hervorgethan, daß die Nachricht jedenfalls nicht unwahrscheinlich klang, wonach dem gedachten Blatte das Einhalten eines rücksichtsvolleren Verfahrens von Seiten der competenten Behörde zur Pflicht gemacht sein sollte. Der so warm empfohlene Oesterreichische Volksfreund war es, der mit einer fetten Verdrehung der Wahrheit und den klaren Bestimmungen im Artikel 9. des oesterreichischen Concordats entgegen die Behauptung aufzustellen wagte, daß dies Concordat den römisch-katholischen Bischöfen das Oberaufsichtsrecht über die Presse überweise.

Jener „ächte“ Geist des Ultramontanismus, wie er sich in den gedachten Anträgen gegen die sogenannte schlechte Presse und in den fanatischen und lieblosen Artikeln des Schoofkundes der katholischen Vereine, des Oesterreichischen Volksfreundes, wieder spiegelt, hat sich aber auch bereits bei mehreren Gelegenheiten in den Maßregeln eines Theils der katholischen Hierarchie eklatant genug manifestirt. Jene Art von Kezerverfolgung, wie sie sich in den mehrerwähnten Anträgen darstellte, jenes von dem Oesterreichischen Volksfreunde so gesetz- und wahrheitswidrig behauptete bischöfliche Oberaufsichtsrecht über die Presse hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten ein Theil des oesterreichischen, namentlich des italienischen Episcopats anzumaßen versucht, theils wirklich angemaßt. Während das erzbischöfliche Ordinariat in Mailand bekanntlich nach Erlaß des Concordats behauptete, die bischöfliche Censur über die Presse sei ein unveräußerliches Recht der Kirche, dem gegenüber die abweichende bürgerliche Gesetzgebung als nicht vorhanden betrachtet und nicht respektirt werden müsse, führte der Bischof von Bergamo diese der weltlichen Gesetzgebung offenbar hohnsprechende Theorie praktisch aus. Es geschah dies durch das Interdikt, mit dem die Zeitung von Bergamo belegt wurde, die eben deshalb kein Buchdrucker ferner drucken wollte, um nicht der Strafe des Kirchenbannes zu verfallen. Die gedachte Zeitung hatte, wie in dem Oesterreichischen Volksfreunde seiner Zeit zu lesen war, das schreckliche Verbre-